

Gestattungsvertrag

Zwischen

der Stadt (...), vertreten durch den Bürgermeister, – nachstehend Stadt genannt –

und

der (...), – nachstehend Bauherr genannt —
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Bauherr beabsichtigt, auf städtischen Grundstücken X Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu errichten. Die genauen Standorte sind in der als Anlage (...) beigefügten Liste aufgeführt. Die als Anlage beigefügte Liste ist Bestandteil dieses Gestattungsvertrages.

(2) Bei der geplanten Inanspruchnahme handelt es sich um eine sonstige Benutzung, die den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Stadt (...) gestattet als Trägerin der Straßenbaulast und als Eigentümerin auch des Raumes über der Straßenfläche gemäß den landesrechtlichen Vorschriften (...) in Verbindung mit § 903 Satz 1 BGB die Nutzung nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen.

§ 2 Art und Umfang der Arbeiten

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, die in § 1 beschriebenen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während und nach der Durchführung der Baumaßnahme nicht gestört wird.

Vertrag auf Grundlage des § 41 LStrG RP

(2) Durch die Stadt werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Gestattungsgegenstandes (siehe § 1) durchgeführt.

§ 3 Geltungsdauer

Die Gestattung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Die Stadt wird die Gestattung nur widerrufen, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.

§ 4 Haftung

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die ÖWG-Fläche ordnungsgemäß wiederherzustellen. Dem Bauherrn selbst stehen aus diesem Sachverhalt gegen die Stadt keinerlei Ansprüche zu. Für alle Schäden, die bei der Ausführung der Maßnahme an der städtischen Kabeltrasse entstehen, haftet der Bauherr.

(2) Bei einer eventuellen Zerstörung bzw. einer Entfernung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße hat der Bauherr keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(3) Der Bauherr verpflichtet sich, der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen.

(4) Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Inanspruchnahme gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Bauherr die Stadt und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Verpflichtungen

(1) Der Bauherr hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Sollten Bauarbeiten in den Straßenbereich eingreifen, ist ein Ortstermin mit der Stadt zu vereinbaren.

(2) Sollte die Errichtung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei späteren Straßenbau- oder Kanalarbeiten Mehraufwendungen verursachen, so sind diese vom Bauherrn zu tragen.

(3) Der Baubeginn ist der Stadt (...) schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Ortstermin im Hinblick auf den Aufbau und des Anschlusses an die ÖWG-Fläche erforderlich.

(4) Die Parkregelungen zu Großveranstaltungen sind zu berücksichtigen.

(5) Vor Beginn der Arbeiten ist ein Ortstermin im Hinblick auf die Festlegung von Kabelschutzschlitzen erforderlich, um die genaue Position von Kabeln festzustellen.

(6) Vor jeder Änderung der gestatteten Inanspruchnahme ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(7) Die Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Stadt auf Kosten des Bauherrn zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist. In Bereichen, in denen die Zuführung zu den Stromtankstellen eine städtische Kabelschutzrohrtrasse quert, muss in Handarbeit und mit äußerster Vorsicht gearbeitet werden.

(8) Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr eigenverantwortlich zu erkundigen, ob im Bereich der Inanspruchnahme Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Der Bauherr trägt jedoch auch nach der Erkundigung die Verantwortung dafür, dass durch die Bauarbeiten und die Inanspruchnahme Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen nicht beschädigt werden. Zu der Kabeltrasse der Stadt – Tiefbauamt – zählen neben den Schutzrohren auch die Abzweigkästen und Kabel. Bei Querungen dieser Trasse ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 20 cm eingehalten wird.

(9) Die durchzuführenden Arbeiten im öffentlichen Straßengrund sind nach den Richtlinien und technischen Vorschriften der Stadt von einem bei der Stadt (Tiefbauamt) zugelassenen Unternehmer unter Aufsicht der Stadt durchzuführen. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind die Arbeiten mit der Stadt und – wegen etwa vorhandener Versorgungsleitungen – mit den infrage kommenden Versorgungsunternehmen abzustimmen. Hierzu ist unter Beteiligung der ausführenden Firma mit der Stadt ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Belange der beteiligten Versorgungsunternehmen sind zu wahren. Entstehende Verlegungs- bzw. Sicherungskosten sind vom Bauherrn zu tragen.

(10) Kommt der Bauherr einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen oder die Gestattung entsprechend § 3 zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderungen und Fristsetzung unterbleiben.

(11) Ist für die Inanspruchnahme eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder derglei-

chen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so sind diese von dem Bauherrn einzuholen.

(12) Werbeanlagen jeglicher Art sind separat bei der Stadt (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) zu beantragen.

(13) Grundsätzlich ist auf allen Straßen/Wegen durchgängig auf geraden Teilstücken ein mindestens 3,5 m breiter und in Kurven 5 m breiter Bereich freizuhalten. Zwischen bestehenden Gebäuden und den Schaustelleraufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Über- und Unterflurhydranten sind in einem Abstand von 2 m freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden. Bauteile und Vorbauten dürfen höchstens 50 cm von der befahrbaren Verkehrsfläche entfernt vortreten.

§ 6 Zerstörung/Entfernung

Bei einer evtl. Zerstörung bzw. einer Entfernung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge besteht seitens des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers kein Anspruch auf eine erneute Inanspruchnahme der öffentlichen Wegefläche.

§ 7 Öffentliche Wegefläche

Die benutzte Fläche ist öffentliche Wegefläche. Die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Flächen wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Ebenfalls unberührt bleiben die sich hieraus für die Anlieger ergebenden Verpflichtungen.

§ 8 Kosten

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wegefläche durch die Errichtung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge ein einmaliges Entgelt in Höhe von (...) zu zahlen.

(2) Die obige Forderung wird mit Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien fällig.

(3) Nach Ablauf eines Monats vom Tage der Fälligkeit an ist der Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 9 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, einem etwaigen Rechtsnachfolger die vorstehenden Rechte und Verpflichtungen vertraglich zu übertragen bzw. aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen weiterer Rechtsnachfolgen entsprechend weiterzugeben. Der Bauherr hat den Rechtsnachfolger vertraglich zu verpflichten, der Stadt die Übernahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Stadt bleibt der Bauherr zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen der Stadt gegenüber haftbar.

§ 10 Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die in Anspruch genommene Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt ist hierbei Folge zu leisten. Kommt der Bauherr dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt, wenn sie dem Bauherrn erfolglos eine angemessene Frist bestimmt hat, berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Fristsetzung unterbleiben.

§ 11 Allgemeine Vertragsbestimmungen

(1) Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – insbesondere in Ermangelung der

gesetzlich vorgeschriebenen Form – unwirksam sein, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle solcher unwirksamen Bestimmungen neue wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen nach Sinn und Zweck möglichst nahekommen.

(3) Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.

(4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz ein weitergehendes Formerfordernis enthält. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen daneben zwischen den Parteien nicht.

(5) Bezüglich der vereinbarten Verpflichtungen ist der Gerichtsstand (...). Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist (...).

(6) Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst Anlagen.

Anlage: Standortliste der Ladestationen